

Meldeformular

Solaranlagen

Bei Errichtung einer Solaranlage ist dieses Formular spätestens 30 Tage vor Baubeginn bei der örtlichen Baubehörde im Doppel (inkl. Beilage) einzureichen. Bei Abweichungen von den Vorgaben gemäss Art. der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) (vgl. Text unten) sowie Schutzobjekt bei Lage auf einem oder Schutzzone in einer ein Bewilligungsverfahren durchzuführen.

	Meldungs-Nr.:
Gemeinde :ufüllen	
Durch Ge auszuí	Eingang Meldung:
_	

Bauherrschaf	ft				Grundeigentümer/in	☐ Ja	Nein	
Name/Vorname				Tel.				
Adresse/Ort				E-Mail				
Grundeigentü	mer/in (sofe	rn nicht mit Bauherrschaft identisch)						
Name/Vorname				Tel.				
Adresse/Ort				E-Mail				
Projektverfasser/in (sofern nicht mit Bauherrschaft identisch)					Vollmacht	□ Ja	Nein	
Name/Vorname				Tel.				
Adresse/Ort				E-Mail				
Standort								
Strasse			0rt					
GebäudeversNummer oder Grundbuc					er			
Kurzbeschrie	b der Solara	anlage						
■ Thermische Anlage (Wärmeproduktion) ■ Photovoltaikanlage (Stromproduktion)								
Flachkollektor	en / 🔲 Röhren	kollektoren / Andere						
Gesamtfläche der	r Anlage:	m²						
Beilage								
Situationsplan	mit eingezeich	neter Solaranlage						
Unterschrifter Die Unterzeichner Richtigkeit und Vo	ten bestätigen	die Einhaltung der Vorgaben gemäss Art er Angaben:	:. 32a RPV und de	er anerkannt	en Regeln der Baukur	nde sowie	die	
Ort, Datum		Unterschrift Bauherrschaft			erschrift jektverfasser/in			

Art. 32a Bewilligungsfreie Solaranlagen

- Solaranlagen auf einem Dach gelten als genügend angepasst (Art. 18a Abs. 1 RPG), wenn sie:

- a. die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen; b. von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen; c. nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden; und d. kompakt angeordnet sind; technisch bedingte Auslassungen oder eine versetzte Anordnung aufgrund der verfügbaren Fläche ist zulässig.

 1018 Solaranlagen auf einem Flachdach gelten auch dann als genügsend angegeget wegen sie anstellt. In 1918 den 1918 sentiment ausgeführt werden; und
- Solaranlagen auf einem Flachdach gelten auch dann als genügend angepasst, wenn sie anstelle der Voraussetzungen nach Absatz 1:
- a. die Oberkante des Dachrandes um höchstens einen Meter überragen;
- b. von der Dachkante so weit zurückversetzt sind, dass sie, von unten in einem Winkel von 45 Grad betrachtet, nicht sichtbar sind; und
- c. nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden.
- ² Konkrete Gestaltungsvorschriften des kantonalen Rechts sind anwendbar, wenn sie zur Wahrung berechtigter Schutzanliegen verhältnismässig sind und die Nutzung der Sonnenenergie nicht stärker einschränken als Absatz 1.

³ Bewilligungsfreie Vorhaben sind vor Baubeginn der Baubewilligungsbehörde oder einer anderen vom kantonalen Recht für zuständig erklärten Behörde zu melden. Das kantonale Recht legt die Frist sowie die Pläne und Unterlagen, die der Meldung beizulegen sind, fest.